

Verwaltungsrichtlinien für die Festsetzung des Benutzungsentgeltes bei Überlassung und Benutzung kreiseigener Schul- und Sportanlagen

Nach der vom Kreisausschuss erlassenen Benutzungsordnung vom 03.04.1992 ist für die Überlassung von kreiseigenen Schul- und Sportanlagen ein Entgelt für den Betriebsaufwand an den Landkreis Kronach zu entrichten. Dieses Entgelt wird im Einzelnen wie folgt festgesetzt:

1.	Für im Landkreis Kronach ansässige eingetragene Vereine:	je Stunde
1.1	für ein Schulzimmer	5,00 €
1.2	für Fachklassenräume (Schulküche, Werkstätten, EDV-Räume, Labor u. Sonstige Fachklassenräume)	10,00 €
1.3	für das Lehrschwimmbecken an der Max-von-Welsch-Realschule	12,00 €
1.4	für eine Einfachturnhalle bzw. einen Anteil einer Mehrfachturnhalle	5,00 €
1.5	für eine Zweifachturnhalle bzw. für zwei Anteile einer Mehrfachturnhalle	10,00 €
1.6	für die Dreifachturnhalle	15,00 €
1.7	für ein Rasenspielfeld	5,00 €
1.8	für einen Hartplatz	5,00 €

Sofern bei Benutzung der **Außensportanlagen** die **Umkleiden, Duschen** und/oder **WC's mitbenutzt** werden wird zusätzlich eine Gebühr pro Veranstaltung und Tag von

		pauschal
1.9	bei Einzelveranstaltungen (z.B. Training)	15,00 €
1.10	bei Turnieren	30,00 €

Die nachfolgende Pauschale wird pro **Tribünenauf- und abbau** berechnet:

1.11	für einen Tribünenauf- und abbau in der Dreifachturnhalle	165,00 €
1.12	für einen Tribünenauf- und abbau in der Dreifachturnhalle soweit mindestens drei Helfer vom Nutzer gestellt werden.	55,00 €

Für die Nutzung folgender Bereiche wird eine **Tagespauschale** festgesetzt. Dabei wird der **Nutzungstag mit 8 Stunden** berechnet. Werden diese Räume weniger als 8 Stunden benötigt, wird die Pauschale entsprechend gekürzt:

	pro Nutzungstag
1.12 für eine Schulmensa (Speiseraum KZG, Mensa SZ)	100,00 €
1.13 für den Multifunktionsraum an der Maximilian-von-Welsch-Realschule	150,00 €
2. Für andere im Landkreis Kronach ansässige Gruppen , Institutionen und Firmen erhöht sich das Benutzungsentgelt für die sportliche Nutzung der Anlagen um 50 von Hundert.	
2.1 Für nicht im Landkreis Kronach ansässige Vereine , Institutionen und Firmen erhöht sich das Benutzungsentgelt für die sportliche Nutzung der Anlagen um 100 von Hundert.	
2.2 Für die gewerbliche Nutzung der landkreiseigenen Räume und Anlagen und in besonders begründeten Fällen kann eine von den festgelegten Nutzungsgebühren abweichende Regelung getroffen werden.	
3. Soweit keine Eintrittsgelder erhoben werden, sind vom Benutzungsentgelt befreit: <ul style="list-style-type: none">- Überörtliche Meisterschaften, die dem Verein vom zuständigen Fachverband übertragen werden (z.B. Bezirks- oder Landesmeisterschaften)- Überörtliche Vergleichswettkämpfe der Verbände- Schüler- und Jugendveranstaltungen- Schulveranstaltungen- Veranstaltungen der Volkshochschule.	

Sollten in den vorgenannten Fällen Eintrittsgelder erhoben werden und diese einem sozialen, gemeinnützigen oder kulturellen Zweck zugeführt werden, kann auf die Erhebung des Benutzungsentgeltes auf schriftlichen Antrag verzichtet werden.

4. Mit der Zahlung des Benutzungsentgeltes sind **Beheizung, Beleuchtung, Warmwasserbereitung** und sonstige Raum- und Gerätekosten **im Rahmen** eines normalen Verbrauches bzw. einer **gewöhnlichen Benutzung** abgegolten.
 - 4.1 Die **Reinigung** ist nur insoweit durch vorstehende Entgelte abgegolten, als sie im Rahmen des Schulbetriebes erfolgt. Notwendige **Sonderreinigungen** sind nach den Selbstkosten zusätzlich vom Benutzer zu tragen.
 - 4.2 Darüber hinaus sind die Kosten für notwendige **Anwesenheitszeiten** der **Hausmeister** zu tragen sofern diese vom Nutzer verursacht sind und über den üblichen Betrieb hinausgehen.

Grundsätzlich sind die Kosten für Sonderreinigungen und für den Hausmeistereinsatz auch bei Vorliegen von Befreiungstatbeständen vom Nutzer zu tragen.

5. Die **Benutzungszeit** wird generell bis 22:00 Uhr festgesetzt. Die Berechnung der Benutzungszeit erfolgt von Montag bis Freitag nach den jeweiligen Belegungsplänen.
 - 5.1 An den Wochenenden wird die Nutzungszeit durch die Nutzer in gesonderte Belegungslisten eingetragen und vom Verantwortlichen der jeweiligen Einrichtung (in der Regel: Hausmeister) zur Bestätigung gegengezeichnet und an die Kreisverwaltungsbehörde vierteljährlich nach Quartalsende zur Abrechnung weitergegeben.
 - 5.2 **Nicht in Anspruch genommene Termine** werden verrechnet, sofern diese nicht vorher storniert werden.
6. Über die Anträge auf Befreiung von den Nutzungsentgelten und die Festsetzung abweichender Regelungen entscheidet die Kreisverwaltung.

Diese Verwaltungsrichtlinien treten am **01.04.2010 in Kraft**. Gleichzeitig treten die Verwaltungsrichtlinien vom 07.02.2002 außer Kraft.

Kronach, 11.02.2010

Oswald Marr
Landrat